

## **Der Nutzen der Waisenkasse.**

Seit Einführung der Waisenkasse ist es mit der Verwaltung des Waisenvermögens weit besser geworden. Als Beweis dieser meiner Behauptung, mag folgendes dienen. Vor der Einführung der Waisenkasse wurde das ganze Vermögen dem Vormund übergeben, und obschon derselbe alljährlich Rechnung abzustatten hatte, so krähte doch kein Hahn darnach, wo sich das Vermögen befinde, und wie es bei ihm mit der Verwaltung stehe. Sein ganzes Trachten und Streben war nicht, um dasselbe zu vergrößern, sondern vielmehr seine eigene Tasche zu flicken. Gelangte der Mündel zur Großjährigkeit und machte mit ihr gerechten Anspruch auf sein Erbteil, so wußte der Vormund alle mögliche Ausrede, um ihn ja zu umgehen. Zuerst bot man ihm einige alte schon längst verfallene Schuldscheine an. Wollte aber der Mündel damit nicht zufrieden sein, so mußte er einen Gaul oder eine Kuh, ja noch weit minderwertige Sachen zur Auszahlung annehmen. Betrachten wir aber nun, wie es nach der Einführung der Waisenkasse steht, so entfaltet sich uns ein weit erfreulicheres Bild, und zur Ehre der Heidelberger kann ich es hier veröffentlichen, daß mehrere Mündel dieses Jahres, von denen die meisten über tausend Rbl. bekamen, alle mit bar Geld befriedigt wurden.

Doch nicht immer so glatt wie bei der Auszahlung, geht es bei der Aufnahme des Vermögens in die Waisenkasse her, was uns folgende Begebenheit lehrt.

Laufenden Jahres hinterließ ein junger Mann nach seinem Tode seinen 5 Kindern außer 1½ Wirtschaften noch einige tausend Rbl. sowohl an bar Geld, als auch an verschiedenem Inventar. Nun wurde auf Vorschlag des Vaters der hinterbliebenen Witwe ein Vormund bestimmt und zwar – sein eigener Neffe.

Obschon ihn die Brüder und andere Verwandten der Verblichenen nicht zulassen wollten, so war doch nichts zu ändern, denn der Neffe war schon in den Gemeindenspruch eingetragen. Als nun der Neffe es wirklich auf solch eine Weise durchgesetzt hatte, ließ er den Anordnungen seines Onkels gemäß alles, was die Witwe nicht behalten wollte, ohne jede Erlaubnis höherer Obrigkeit auf Kredit bis zum September versteigern, was eben nicht nur wider die Regel des Waisenkasse, sondern auch ganz gesetzeswidrig war. Da nun aber die Brüder des Verstorbenen nicht zufrieden sein konnten und dem Landvogt Anzeige machten, wurde der Vormund eines andern belehrt: und wäre der Landvogt nicht ein so guter Mann, der es verstanden hat, die Sache zu regeln und zu schlichten, so wäre der Vormund sicher nicht ohne Arrest durchgekommen, und die Gemeinde hätte die noch unbestätigte Waisenkasse verlieren können, was sich klar zeugte, als der Schulz die Zuschrift bekam, er müsse das Waisenskapital in die Sparkasse bei der Bauernbehörde bringen. – Eine noch weit komischere Geschichte diesbezüglich spielt sich gegenwärtig in der Kolonie Leiterhausen ab; da dieselbe aber immer noch unter dem Schirm der Dunkelheit ruht, so will ich für diesmal noch schweigen.

Zum Schlusse muß ich noch bemerken, wie schon ein altes Sprichwort sagt: „Es gibt keine Regel ohne Ausnahme“. So mag es früher, wie auch heute noch Männer gegeben haben, die das ihnen anvertraute Vermögen gewissenhaft verwalten haben und noch thun. Sollte sich aber doch der eine oder andere getroffen fühlen, so will ich in ihm nicht heißes Blut hervorrufen, sondern vielmehr soll dieses mein Schreiben ihm zum Heile gereichen.

Heidelberg, 1900.

Gottfried Eppinger.

*Klemens. Ein katholisches Wochenblatt.  
Nr. 14, den 3. Januar 1901, S. 103-104.*

## I.

### **Vormund und Waisenkasse.**

Die Nummer 14 des „Klemens“ brachte uns einen Artikel, in welchem von Herrn Gottfried Eppinger die Waisenkasse im allgemeinen und die Verwaltung der Waisenkasse in der Kolonie Heidelberg im besonderen geschildert wurde. Nun aber ist mir und vielleicht auch andern Klemenslesern das darin Mitgeteilte etwas unklar. Der Autor spricht nämlich über Einführung und Nutzen einer Waisenkasse und bedient sich dabei unter anderem folgender Ausdrücke: „Was eben nicht nur wider die Regel der Waisenkasse, sondern auch ganz gesetzwidrig war“ – dann, „und die Gemeinde hätte die noch unbestätigte Waisenkasse verlieren können“, also Anstöße gegen seine eigene Behauptung. Wie verhält sich diese Schilderung von Gesetzwidrigkeit und Gesetzlosigkeit zu der von ihm beschriebenen Waisenkasse, die laut seinem Zeugnis zu großem Vorteil und Nutzen für die Waisen entstanden ist? Hat dieselbe nur für die Mündel und nicht auch für die Vormünder Bedeutung?

Die in den meisten Kolonien an der Molotschna eingeführten Waisenkassen sind nichts anderes als eine einheitliche und regelrechte Verwaltung von Waisenkapitalien unter der grundbesitzenden Anwohnerschaft eines Dorfes. Die Waisenkasse hat nicht im mindesten eine Ähnlichkeit mit irgend einer gesetzlich bestätigten Geldanstalt, und statt Waisenkasse sollte man diese Einrichtung einfach mit dem Namen „Waisenverwaltung“ bezeichnen, denn nicht nur das Geld der Waisenkinder, sondern sie selbst sollen verwaltet, d. h. erzogen werden, damit aus denselben nützliche Glieder der Kirche und gute Bürger des Staates erwachsen. Nicht der Vormund hatte dank der früheren Einrichtung von der Verwaltung der Waisenvermögen Nutzen und Vorteil, sondern gerade das Gegenteil wäre von dieser Behauptung zu sagen, nämlich der Mündel allein hatte

Gewinn und Vorteil, der Vormund dagegen nur Nachteil und Verlust. Auch ist mir kein Fall bekannt, wo ein Vormund seinen Mündel mit einem Gaul, einer Kuh oder mit sonst minderwertigen Sachen ausbezahlt hätte. Öfters ist es vorgekommen, daß ein Vormund nach der Großjährigkeit seines Mündels Haus und Land abtreten und nachher mit seiner Familie des Lazarus Weg einschlagen mußte. Als Beispiel hiefür mag folgendes Vorkommnis dienen, das gewiß auch unserem Herrn Eppinger bekannt ist. Vor einigen Jahren wurde der Heidelberger Ansiedler Johannes Schleicher zum Vormunde über die Nachlassenschaft des verstorbenen Em. Bader erwählt, und ihm der Barbestand von ungefähr 6,000 Rubel zur Verwaltung übergeben. Das Geld wurde von ihm zum Zinsanwuchs an anderwärtige Personen ausgeliehen, aber weder Zinsen noch Kapital sind jemals von den Schuldnern erhalten. Jahrelang plagte sich dieser Mann mit seinen Kindern ab, um das treffende Waisengeld zu entrichten; doch umsonst, das seiner Obhut übergebene Waisenvermögen mußte er mit eigenen Mitteln bezahlen und ging seines bisherigen Wohlstandes dadurch verlustig. Nun frage ich, hat auch dieser Vormund seine Taschen mit Waisengeld gefüllt und sich großen Nutzen von seinen Mündeln geholt? Und dieses ist nicht ein einzelner Fall, es gibt deren noch viele solcher Art. Dies also nur so nebenbei. Kehren wir nun zu unsern Heidelbergern zurück. Der Verfasser findet in erwähneter Vormundsgeschichte die Handlungsweise des Vaters der hinterbliebenen Witwe betreffs Ernennung seines Neffen zum Vormund der Nachlassenschaft nicht ganz in Ordnung. Nun so fehlt es denn hierin? Möchte vielleicht der Autor oder ein anderer gern Vormund sein? Ich meinerseits kann in dieser Geschichte nichts Auffallendes, was von Gewaltthat oder Eigennutz bezeugt, ersehen. Ist aber dabei dennoch ein Fehler unterlaufen, so wäre nicht der Vormund, sondern der Schulz mit seinem Schreiber als Schuldner zu betrachten. Gewiß gibt es am Wohnorte des Verfassers auch

Waisenväter, die in solchen Sachen auch ein Wort mitsprechen dürfen, auch die Gemeinde kann, wie bekannt, nur nüchterne und rechtschaffene Männer als Vormünder zulassen. Auch fließt der Erlös von einer Nachlassenschaft sowohl an Geld, als auch an Inventar, nicht in die Tasche eines Vormundes, sondern geht nach örtlichem Gebrauch in die allgemeine Waisenverwaltung über, wo jeder Wirt auch Anspruch auf seinen Teil erheben kann. Also nicht der Vater oder der Neffe kann sich eigenmächtig als Vormund aufstellen, sondern er muß von der Gemeinde hierzu gewählt werden.

Eine weit interessantere Vormundsgeschichte aus Heidelberg mag hier erwähnt werden.

Ein dortiger Wirt – der Autor kennt ihn sehr gut – wurde vor ungefähr vier Jahren als Vormund erwählt; leider aber hat derselbe bis auf den heutigen Tag weder Geld, noch Rechnung über seine Vormundschaft der Waisenverwaltung abgegeben. Stimmt dessen Handlungsweise mit den Regeln der Heidelberger Waisenkasse überein, oder hat man diesem Vormunde bei seiner Ernennung vielleicht ein gewisses Vorrecht eingeräumt? Unterschlagung oder sonstige Schuld ist nicht nachgewiesen, und darauf hin könnten man mir leicht mit dem russischen Sprichwort antworten: «Непойманный, не вор». Ganz vortrefflich bringt dieser Vormund das vom Verfasser angeführte Sprichwort: „Es gibt keine Regel ohne Ausnahme“ für sich in Anwendung, macht sich somit diese Ausnahme zu nutze und stellt alle Regel, ob mit oder ohne Ausnahme, zu seiner Verfügung. Um mich endlich kurz zu fassen, setze ich hier die Worte des Dichters her:

„Willst du dich selber erkennen,  
so siehe wie die andern es treiben,  
Willst du die andern verstehen,  
so blicke in dein eigenes Herz.“

Molotschna, im Februar 1901.

Ein Kolonist.

## II.

### Den Waisen zum Nutzen.

Wir finden in Nr. 14 des „Klemens“ einen Artikel über den Nutzen der Waisenkasse in der Kolonie Heidelberg, welchen uns H. Eppinger bringt. Nicht unrecht hat Eppinger, wenn er die Einrichtung der Waisenkasse lobt, denn dadurch ist das Vermögen der Waisen mehr geschützt, dieselben bekommen ihr Vermögen auf einmal ausbezahlt, können damit etwas anfangen und laufen nicht Gefahr, jahrelang auf ihr Vermögen zu warten und am Ende gar mit verschiedenen alten Sachen ausbezahlt zu werden. Was nun aber die Vormundschaft des im Frühjahr verstorbenen Verwandten des H. Eppinger anbelangt, erlaube ich mir denn doch etwas anderer Meinung zu sein. Über den eigentlichen Stand der Sache bin ich nicht genau unterrichtet, soviel weiß ich aber, daß der betreffende Vormund von der Gemeinde gesetzlich gewählt wurde, somit also kein Verstoß gegen die Ordnung oder das Gesetz von Seiten der Gemeinde oder des Vormundes vorlag.

Weiter bemerkt H. Eppinger, daß der Vormund alles auf Kredit bis zum ersten September versteigen ließ. Ich frage nun: hat der Vormund durch diesen Schritt den Waisen wohl Schaden zugefügt? Dieses zu behaupten, käme wohl niemand in den Sinn.

Nicht der gute Landvogt rettete den Vormund vor Arrest, sondern wohl die Erklärungen und Gründe, welche ihn zu genanntem Schritte bewegten, rechtfertigten ihn.

Freilich, wenn die Brüder und Verwandten des Verblichenen es so weit gebracht hätten, daß das ganze Vermögen der Waisen zur Verwaltung nach Melitopol hätte gebracht werden müssen, so wäre dieser Witz eben nicht groß gewesen.

Ganz heimlich thut H. Eppinger auch mit der Verwaltung der Leitershausener Waisenkasse; nun, ob es diesbezüglich dort schlechter steht als in Heidelberg, bewies er allenfalls nicht und

wird es auch kaum beweisen können. Aus sicherer Quelle erfuhr ich, daß H. Eppinger auch eine Vormundschaft und ein Vermögen in seiner Verwaltung hat – brachte es aber bis Dato noch nicht in die Waisenkasse. Warum? Doch wohl nur wegen der paar „Kopeken Prozenten“, und doch nimmt er seinen Anteil am Reservekapital,<sup>1)</sup> welches ihm sicher nicht gehört, da von dem in seiner Verwaltung stehenden Kapital nichts in die Kasse fließt. – Wer jetzt wohlhabend oder reich ist, ist noch nicht reich gestorben, darum ihr Heidelberger macht die Augen auf, damit die Mündel, deren Vermögen sich nicht in der Verwaltung eurer Waisenkasse befindet, nicht jetzt noch bei all der herrlichen Einrichtung Gefahr laufen, bei ihrer Großjährigkeit mit alten Wechselln, einer alten Kuh oder einem zahnlosen Gaul ausbezahlt zu werden.

Sollte sich der eine oder andere durch diesen Artikel etwas getroffen fühlen, so will ich dadurch in ihm kein heißes Blut hervorrufen, sondern es soll ihm zum Heile, den Waisen aber zum Nutzen gedeihen.

Ein Wahrheitsfreund.

*Klemens. Ein katholisches Wochenblatt.  
Nr. 24, den 14. März 1901, S. 183-184.*

### **Etwas zur Klarheit des Artikels in Nr. 14.**

In Nr. 24 des „Klemens“ erschienen zwei Artikel, deren Autoren sich im unklaren über den von mir in Nr. 11 eingesandten Artikel „Der Nutzen der Waisenkasse“ befinden. Ich ersuche daher die geehrte Redaktion folgendes zu veröffentlichen, damit beide Autoren zur Klarheit, ich aber zur Rechtfertigung gelangen mag.

1) Ganz besonders der Autor des ersten Artikels, der sich als ein „Kolonist“ zu erkennen gibt, befindet sich im unklaren und

---

<sup>1</sup> %, welche der Gemeinde für die Verwaltung zukommen.

macht Anstöße, welche er nicht gemacht hätte, wenn er meinen Artikel mit gehöriger Aufmerksamkeit gelesen hätte. Ich rate ihm daher, nochmals zu lesen, und er wird zur Überzeugung gelangen, daß ich bei dem Ausdrucke: „Was nicht nur wider die Regel der Waisenkasse, sondern auch ganz gesetzwidrig war“, nicht die Waisenkasse selbst, sondern nur die eigenmächtige Handlungsweise des Vormundes als gesetzwidrig erkenne. Eben diese eigenmächtige Handlungsweise des Vormundes, durch welche er ohne eine Aufnahme des Vermögens und ohne die Erlaubnis höheren Obrigkeit alles versteigern ließ, hätte die Aufhebung der Waisenkasse zur Folge haben können, was wir schon in zwei Kolonien des Melitopoler Kreises erfahren haben.

2) Der „Kolonist“ behauptet: „Die in den meisten Kolonien an der Molotschna eingeführten Waisenkassen sind nichts anderes, als eine einheitliche und regelrechte Verwaltung von Waisenkapitalien“ und zieht den Schluß daraus, daß in denselben auch die Waisen selbst erzogen werden sollen. Ich frage: Mag dieser „Kolonist“ nicht derselbe sein, welcher in „Klemens“ beweisen wollte, daß auch ein Schulhaus von 15 Faden Länge und 4 Faden Breite als Naturalmethode dienen kann? Eben so wenig, wie ein aufgeführtes Gebäude als Naturalmethode dienen kann, ja noch weniger können unsere Waisenkassen, wie wir sie hier im Süden haben, als Bildungs- oder Erziehungsanstalten betrachtet werden.

3) Der „Kolonist“ sagt: „Auch sei ihm kein Fall bekannt, wo ein Vormund seinen Mündel mit irgend einer Sache ausbezahlt habe, und führt das lobenswerte Beispiel von Johannes Schleicher an, welcher als Vormund über die Erben Bader das Unglück hatte, wie der „Kolonist“ erzählt, alles zu verlieren und dann sich sein ganzes Lebenslang abplagen mußte, um dasselbe zu ersetzen. Ich frage: Wäre es nicht auch hier ein Zeichen des Gefühles edler Nächstenliebe gewesen, wenn die Mündel von Schleicher auch alte Wechsel oder sonst minderwertige Sachen zur Auszahlung



angenommen hätten? Vormund Schleicher hat nicht um in materieller, sondern auch in geistiger Hinsicht für seine Mündel gesorgt, indem er drei denselben in einer Centralschule erziehen ließ. Diese sollen sich ihrem Vormund so unbarmherzig und undankbar erwiesen haben? Ich erwarte von dem „Kolonisten,“ der besser mit der Sache vertraut scheint, näheren Aufschluß, wenn er sich nicht selbst getroffen fühlt.

4) Der „Kolonist“ gibt zu, daß sich niemand selbst als Vormund aufzustellen vermag, und daß die Gemeinde nur rechtschaffene und nüchterne Männer als Vormünder aufstellen kann. Besitzt aber betreffender Vormund beide Eigenschaften: Rechtschaffenheit und Nüchternheit? Was die erste betrifft, so mag sich der geehrte Leser selbst einen Schluß aus dem schon hierüber mitgeteilten ziehen. Was aber die Nüchternheit anbelangt, so besitzt er dieselbe im ganz vollen Maße. Man weiß zu erzählen, welche große Masse von Getränken derselbe in sich aufzunehmen vermag, ohne sich dabei zu berauschen.

5) Sowohl der „Kolonist“ wie auch der „Wahrheitsfreund“ behauptet, daß auch ich eine Vormundschaft besitze und bis dato noch nichts in die Kasse gebracht habe, worauf ich folgendes als Widerlegung bringe. Vor etwa drei Jahren wurde ich als Vormund erwählt, um das urgroßväterliche Erbteil der Kinder meines Bruders zu kassieren. Obgleich ich schon im ersten Jahre Anspruch auf genanntes Erbteil machte, so mußte ich dennoch beinahe zwei Jahre wegen der nicht erfolgten notariellen Bestätigung des Testamentes verzichten. Unterdessen gelang es meinem Bruder nachzuweisen, daß er als Vater auch der alleinige Verwalter seiner Kinder ist, verlangte die eingegangenen dreihundert Rbl., welche ich ihm auch sofort abtreten mußte und somit weder einen Kop. des Kapitals besitze noch irgend welche Prozente ziehe. Also hat der „Wahrheitsfreund“ mit Wahrheit behauptet und bewiesen, wie er selbst sagt: „Über den

eigentlichen Stand der Sache bin ich nicht ganz genau unterrichtet“, und hat somit seinen Namen beschmutzt.

Zum Schlusse muß ich noch bemerken, daß der „Kolonist“ eben als Kolonist zuweilen auch ins unklare oder übertriebene kommen mag: aber ein Wahrheitsfreund darf als solcher nur Wahres bringen, sonst wird man ihm seinen schönen Namen nehmen und ihm einen anderen geben.

Gottfried Eppinger.

*Klemens. Ein katholisches Wochenblatt.  
Nr. 35, den 30. Mai 1901, S. 267.*